



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

Terminal- und Passagierdienste

VIP Services

Telefon +49 89 975 2 13 33

Telefax +49 89 975 2 13 36

[culmanagement@munich-airport.de](mailto:culmanagement@munich-airport.de)

## Common User Lounges Airport Lounge Europe und Airport Lounge World Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Die Flughafen München GmbH (FMG) betreibt am Flughafen München in Terminal 1 die Airport Lounge Europe (Abflug-Wartebereich Modul D – Schengen) und Airport Lounge World (Abflug-Wartebereich Modul B – Non-Schengen) als exklusive Fluggast-Wartebereiche mit besonderen Services für die Gäste. Jeder Fluggast kann nach der allgemeinen Fluggast-Sicherheitskontrolle die Lounges gegen zusätzliches Entgelt besuchen. Die FMG informiert auf ihrer Website über die jeweils geltenden Öffnungszeiten, Services und Entgelte.

Die FMG kann die Öffnungszeiten oder Services jederzeit ändern. Sie kann den Zugang in die Lounge je nach Auslastung einschränken. Ist eine Lounge über die veröffentlichten Tageszeiten hinaus geöffnet, so begründet dies keine Pflicht der FMG für weitere Tage. Servicebedarf außerhalb der veröffentlichten Zeiten sollte daher bitte frühzeitig angefragt werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der genannten Lounges, nicht auch weiterer Lounges. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn die FMG solche kennt und ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Abrechnungswege

Der Eintritt in die Lounge und die Abrechnung des Entgelts erfolgen nach Vereinbarung der FMG und des Kunden in verschiedenen möglichen Formen:

#### 2.1 Voucher

Die FMG stellt dem Kunden (Airline, Reiseveranstalter usw.) auf dessen Bestellung die bestellte Anzahl an Vouchern aus, die der Kunde dann Fluggästen zum Eintritt in die Lounge weitergibt. Der Kunde kann den berechtigten Fluggast auf dem Voucher benennen. Die FMG lässt jeden Besitzer eines Vouchers gegen Aushändigung des Vouchers in die Lounge ein. Wurde in dem Voucher eine berechnete Person benannt, so ist die FMG berechnigt, jedoch nicht verpflichtet, den Einlass davon abhängig zu machen, ob der Besitzer des Vouchers die benannte Person ist, und dies anhand anderer Dokumente (Ausweis, Boarding Pass) zu überprüfen.

##### 2.1.1 Prepaid-Voucher

Voucher in der Form „Prepaid“ werden dem Kunden (Airline, Reiseveranstalter usw.) zu dem jeweils geltenden Stückpreis als Wertgutschein ausgegeben. Die FMG kann die Freischaltung von Prepaid Vouchern von der vorherigen Bezahlung durch den Kunden abhängig machen. Das Entgelt wird hier unabhängig davon fällig, ob und wann ein Voucher eingelöst wird. Die Gefahr des Verlusts von Vouchern geht auf den Kunden über, wenn sie ihm oder auf sein Verlangen zum Versand an den Versender übergeben werden.

##### 2.1.2 Voucher gegen Rechnung (nachträgliche Abrechnung)

Nach Vereinbarung stellt die FMG dem Kunden Voucher auch ohne Vorauszahlung aus. Die Abrechnung der Eintritte von Fluggästen des Kunden erfolgt dann anhand der eingelösten Voucher, die den Kunden und ggf. weitere Merkmale bezeichnen. Die FMG stellt dem Kunden die verbuchten

Eintritte je Zeitabschnitt – monatlich, soweit nicht anders vereinbart – zum Ablauf des Zeitabschnitts in Rechnung. Der Kunde kann nach Vereinbarung mit der FMG auch selbst Voucher mit bestimmten Merkmalen ausstellen, die die wiederkehrende Abrechnung der damit gewährten Eintritte gegenüber dem Kunden ermöglichen.

### 2.2 Karten-Programme (nachträgliche Abrechnung)

Vereinbart die FMG mit einem Kunden, Inhaber einer von dem Kunden herausgegebenen und auf den Inhaber ausgestellten Karte in die Lounge einzulassen, so lässt die FMG den Inhaber der Karte ein, wenn dieser die Karte vorlegt und an den jeweils mit dem Kunden vereinbarten weiteren Schritten zur Legitimation mitwirkt (insb. Erheben und Speichern einer Karten-Nummer und personenbezogener Daten). Die Abrechnung der Eintritte von Fluggästen gegenüber dem Kunden [Kartenherausgeber] erfolgt auch hier monatlich oder in anderen vereinbarten Zeitabschnitten.

### 2.3 Kreditkarte und EC-Karte

Die FMG lässt weiter auch Inhaber einer von ihr akzeptierten Kreditkarte ggf. mit Begleitpersonen gegen unmittelbar bezahltes (dem Kartenkonto belastetes) Entgelt in die Lounge ein. Desweiteren gewährt die FMG auch Inhaber einer EC-Karte Zutritt zu den Lounges.

### 2.4 Regiondo

Auf der Website der FMG können über die Regiondo GmbH online Tickets zum direkten Eintritt in die Lounges zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben werden.

Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einer für den Tag gültigen Bordkarte. Die Bordkarte und das Ticket müssen an der Rezeption der jeweiligen Lounge vorgezeigt werden. Das Ticket gilt für eine Person und einen Aufenthalt von maximal 2 Stunden. Flüge werden in den Lounges nicht aufgerufen.

Weiter können über Regiondo online Wertgutscheine erworben und später beim Kauf eines Eintrittstickets zu dem angegebenen Euro-Wert eingelöst werden. Ein Wertgutschein gilt bis zum Ablauf des letzten vor dem Kauf und auf dem Gutschein angegebenen Geltungstages und verfällt anschließend ersatzlos.

Wer als Verbraucher einen Gutschein kauft, ist nach § 312g Abs. 1 BGB gesetzlich zum Widerruf

des Kaufs berechtigt. Hierzu verweisen wir auf unsere gesonderten Bestimmungen zum Widerrufsrecht.

Bei Kauf eines Tickets oder Einlösung eines Wertgutscheins bei Ticketkauf ist das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen, da die Buchung sich dann auf einen bestimmten Zeitraum bezieht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Regiondo GmbH gelten ergänzend neben den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

### 3. Umfang der Nutzung

Der Fluggast kann sich bis zu 2 Stunden in der Lounge aufhalten. Das Entgelt gilt je Fluggast für diese Aufenthaltsdauer. Hält der Fluggast sich erheblich länger in der Lounge auf, so kann die FMG das Entgelt erneut erheben.

Der Anspruch auf Besuch der Lounge steht in allen Fällen ausschließlich dem Fluggast als Inhaber der Karte oder der sonstigen Legitimationsmedien zu, nicht auch dem Kunden. Jeder Fluggast kann die Lounge besuchen und die dortigen besonderen Leistungen wahrnehmen, soweit dies nach den Umständen angemessen und üblich ist. Soweit Speisen und Getränke abgegeben werden, geschieht dies nur zum Verzehr an Ort und Stelle.

Verwendet der Kunde gegenüber dem Fluggast Bedingungen, wie eine Karte oder ein sonstiges Legitimationsmedium zum Eintritt oder wie Lounges im allgemeinen oder am Flughafen München zu nutzen sind, so kann die FMG sich gegenüber dem Fluggast auf solche Bedingungen in gleicher Weise berufen, wie wenn sie diese selbst mit dem Fluggast vereinbart hätte.

Die Entgelte für Loungebesuche verstehen sich als Gegenleistung für den Besuch der Lounge als solcher, unabhängig davon, wie viele und welche besonderen Leistungen in der Lounge jeweils erwartet wurden oder tatsächlich verfügbar sind. Sind einzelne Leistungen nicht verfügbar, so mindert dies das Entgelt nicht.

### 4. Geltungsdauer von Entgelten und Abrechnungsvereinbarungen

Vereinbarungen über nachträgliche Abrechnungen können mit einer Frist von einem Monat zum

Ablauf jedes Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Außerordentliche Kündigungsrechte jeder Partei bleiben unberührt.

Die FMG kann die Entgelte für Loungebesuche jederzeit ändern, soweit hierzu mit einem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist. Es gilt jeweils das am Tag des Loungebesuchs bekanntgegebene Entgelt, soweit der Loungebesuch nicht zu einem anderen Entgelt im Voraus gebucht bzw. ein Prepaid-Voucher erworben wurde.

#### **5. Rechnungen, Prüffristen**

Die FMG kann die Entgelte sofort bei Zurverfügungstellung ihrer Leistung oder per Rechnung mit der dort bestimmten Zahlungsfrist – i. d. R. binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum [Zahlungseingang auf einem der Konten gemäß Rechnung] – fällig stellen. Bei Bestellungen oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge verstehen sich stets netto, ggf. – soweit keine steuerfreien Umsätze für die Luftfahrt vorliegen – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz.

Der Kunde stimmt zu, dass die FMG Rechnungen nach ihrer Wahl auf Papier oder elektronisch stellen kann.

Es obliegt dem Kunden, Rechnungen der FMG, mit denen über Eintritte abgerechnet wird, auf Richtigkeit zu überprüfen und der FMG Einwände binnen angemessener Frist mindestens in Textform anzuzeigen. Als angemessen gilt eine Frist von 1 Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, soweit die FMG keine längere Frist bestimmt. Soweit der Kunde Einwendungen binnen der Frist unterlässt, gilt die Rechnung als richtig und anerkannt. Die FMG bewahrt Belege über Eintritte nicht über die Rechnungsprüfungsfrist hinaus auf. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.

#### **6. Kreditsicherung, Verzug**

Tritt die FMG bei einem Kunden in Vorleistung [Voucher gegen Rechnung, Karten-Programme], so kann sie eine angemessene Kreditsicherung verlangen.

Ist ein solcher Kunde mit der Entrichtung von Entgelten im Verzug, so kann die FMG weiteren Gästen des Kunden den Eintritt in die Lounge verweigern, unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Rechte.

#### **7. Form von Erklärungen**

Für Willenserklärungen im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Geschäften – insbesondere Abschluss von Bestellungen oder Abrechnungsvereinbarungen, Kündigungen – ist die Textform erforderlich und ausreichend [insbesondere E-Mail zwischen den jeweils benannten E-Mail-Konten der Parteien].

Jede Partei kann von der anderen verlangen, dass sie eine Vereinbarung oder Erklärung in der schriftlichen Form bestätigt. Übermittelt die FMG dem Kunden mindestens in Textform ein Formular, womit Bestelldaten zusammengefasst sind, mit der Aufforderung, das Formular unterzeichnet im Original oder in einem Abbild per Fax oder E-Mail [Scan] binnen einer bestimmten Frist zurückzusenden, so handelt es sich um ein Angebot, das nur binnen dieser Frist und in dieser Form angenommen werden kann. Die Berufung auf Mängel vereinbarter Formen des Vertragsschlusses ist ausgeschlossen, soweit die FMG die vereinbarte Leistung erbracht hat.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Die FMG erhebt, speichert und verarbeitet Daten des Kunden und von Fluggästen und übermittelt sie an ihre Erfüllungsgehilfen, soweit dies zur Abwicklung von Geschäften, der Abrechnung und zur Erfüllung steuerlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Erfüllungsort der beiderseitigen Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich München-Flughafengelände. Der Gerichtsstand jeder Partei für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach diesem Erfüllungsort.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und von Kollisionsnormen. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer deutschsprachigen Fassung, und zwar auch dann, wenn die FMG gegenüber dem Kunden diese Geschäftsbedingungen, eine Vertragsurkunde oder –bestätigung oder die sonstige Korrespondenz auf Englisch oder in einer anderen Sprache hält.

Ist ein Teil dieser Bestimmungen oder eines Vertragsverhältnisses teilweise unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.